

**Information zur Verarbeitung Ihrer Daten
gemäß Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

**durch das Landratsamt Haßberge, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Fachaufsicht über die Pass- und Personalausweisbehörden**

1. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

In der Bundesrepublik Deutschland gilt die Ausweispflicht, so dass jeder Deutsche ab 16 Jahren entweder einen Personalausweis (§§ 1 Abs. 1 PAuswG) oder alternativ einen Reisepass (§ 1 Abs. 2 Satz 3 PAuswG) besitzen muss. Zudem ist bei jedem Grenzübertritt ein gültiges Ausweisdokument mitzuführen, das den jeweiligen Einreisebestimmungen entspricht (§ 1 PassG).

Ihre Daten werden benötigt, um Ihnen ein Ausweisdokument auszustellen.

Diese Daten werden, soweit es im Rahmen der vom Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration geregelten staatlichen Fachaufsicht über die Passämter erforderlich ist, an das Landratsamt Haßberge als Fachaufsichtsbehörde weitergeleitet bzw. von ihr eingesehen. Sie werden auf der Grundlage der Datenschutzgesetze und den Vorgaben des Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Haßberge in elektronischer und papiergebundener Form verarbeitet. Hierfür werden die notwendigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen eingesetzt, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugriff zu schützen.

Ziel der Aufsicht ist die Gewährleistung der Recht- und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Passämter. Dies wird vorrangig durch umfassende Information und Beratung, aber auch durch regelmäßige Prüfungen sowie auf der Grundlage von Vorlagepflichten bei bestimmten Vorgängen erreicht.

Die **Rechtsgrundlagen** ergeben sich aus dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG), dem Passgesetz (PassG), der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassV), der Verordnung über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswV) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (Passverwaltungsvorschrift - PassVwV).

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c), e) DSGVO in Verbindung mit den §§ 14 ff. PAuswG und §§ 22 ff. PassG sowie aus Art. 4 und 5 Bayerisches Datenschutzgesetz.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Landratsamt Haßberge, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, erreichbar unter der E-Mail-Adresse oeffentliche.sicherheit@hassberge.de bzw. den Telefon-Nrn. 09521 27190 (Herr Nembach) oder 09521 27196 (Herr Fuchs). FAX-Nr. 09521 27340.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Haßberge
Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Haßberge

Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt

Telefon: 09521 270
FAX: 09521 27101
E-Mail: datenschutz@hassberge.de

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Passämtern der Gemeindeverwaltungen nach §§ 6 a PassG und 12 PAuswG an die Bundesdruckerei GmbH und nach § 10 Abs. 5 PAuswG an den Sperrlistenbetreiber übermittelt.

Die Ausstellung eines Ausweises kann im Ausnahmefall auch durch eine unzuständige Behörde erfolgen (z.B. durch die Passbehörde am Abflughafen). Die Ausstellung durch eine örtlich unzuständige Behörde kann nur nach erfolgter Ermächtigung (vgl. § 8 Abs. 4 PAuswG) erfolgen. Die ausstellende Personalausweisbehörde hat sodann der zuständigen Personalausweisbehörde nach § 11 Abs. 6 PAuswG die dort aufgeführten Daten zu übermitteln.

Diese Daten können im Rahmen der staatlichen Fachaufsicht durch das Landratsamt Haßberge eingesehen, übermittelt und gespeichert werden.

Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlichen Daten.

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist (§ 35 BMG).

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde all jene Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen. Nach Ablauf der Lösungsfristen des § 13

Akten über die Aufsicht und Prüfungen sind 30 Jahre, Statistiken der Standesamtsaufsicht sind 10 Jahre aufzubewahren und können anschließend vom Bayer. Staatsarchiv übernommen werden.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO, §§ 46 – 48 PStG).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Ansprechpartner ist bei der Regierung von Unterfranken der Datenschutzbeauftragte, Peterplatz 9, 97070 Würzburg. Dieser ist unter der Telefon-Nr. 0931 380-1510 bzw. der E-Mail-Adresse datenschutz@reg-ufr.bayern.de zu erreichen.

Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, wenden. E-Mail-Adresse: poststelle@datenschutz-bayern.de

8. Pflicht zur Angabe der Daten

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG). Die Verpflichtung zur Angabe der erforderlichen Auskünfte zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters ergibt sich aus § 25 Nr. 1 BMG. Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig.